

Rahmenvertrag betreffend Qualitätssicherung

zwischen dem

**Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und
Krankenpfleger (SBK)**

und dem

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Zweck

Der Rahmenvertrag ermöglicht die stufenweise Umsetzung von Konzept und Programmen der Qualitätssicherung und -förderung gemäss Artikel 77, Absatz 1 KVV¹ unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklung der Gesundheits- und Krankenpflege.

Artikel 2: Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Rahmenvertrages erstrecken sich auf die gesetzlichen Leistungen² und gelten für alle Leistungserbringer und Versicherer, soweit sie dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Tarifvertrag beigetreten sind.

2 Massnahmen der Qualitätssicherung und -förderung

Artikel 3: Umsetzung der Anforderungen an die Qualität gemäss Tarifvertrag

Die im Tarifvertrag vorgesehene Bedarfsabklärung ist in jedem Fall durchzuführen und zu dokumentieren.

Der SBK schlägt bis Ende 1998 ausgewählte Instrumente der Bedarfsabklärung zur Anerkennung vor.

Artikel 4: Konzept zur Sicherung und Förderung der Qualität

Der SBK erarbeitet ein Konzept zur Sicherung und Förderung der Qualität (Qualitätskonzept). Dieses umfasst insbesondere die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und der Leistungserbringer, die Methoden und Verfahren zur Überprüfung der Qualität, die Planung der Umsetzung und Angaben zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen.

Der SBK erarbeitet einen Vorschlag bis Ende 1998.

¹ Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 SR 832.102

² insbesondere Art. 7, Abs. 1 und 2 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29. September 1995 SR 832.112.31

3 Struktur

Artikel 5: Grundsatz

Die Vertragsparteien beauftragen mit dem Vollzug dieser Vereinbarung eine paritätische Kommission. Die Vertragsparteien teilen den Vorsitz und das Sekretariat der Kommission unter sich auf.

Artikel 6: Aufgaben der Kommission

Die Kommission genehmigt das Qualitätskonzept sowie Anpassungen und Änderungen. Sie beschliesst die stufenweise Umsetzung. Die Kommission kann Qualitätsförderungsprogramme beschliessen, anerkennt die Instrumente der Bedarfsabklärung und kann Sanktionen gegen Leistungserbringer beschliessen.

Artikel 7: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kommission umfasst 8 Mitglieder, wobei die Vertragsparteien je die Hälfte bestimmen können. Die Vertragsparteien achten auf eine ausgewogene Vertretung der Landesteile. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

4 Sanktionen

Artikel 8: Sanktionen im einzelnen

Gestützt auf diese Verordnung können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Schriftliche Verwarnung;
- Kontrolle durch externe Experten;
- Tarifiereduktion;
- Ausschluss aus dem Tarifvertrag.

Artikel 9: Verfahrensgrundsätze

Sanktionen sind verhältnismässig. Sie werden erst nach Anhörung des betroffenen Leistungserbringers erlassen. Eine Tarifiereduktion und der Ausschluss aus dem Tarifvertrag dürfen erst erlassen werden, wenn diese Massnahmen vorgängig schriftlich angedroht wurden unter einer Ansetzung einer Frist zur Behebung der Mängel.

5 Schlussbestimmungen

Artikel 10: Finanzierung der Kommission

Bis zur Genehmigung des Qualitätskonzeptes tragen die Parteien die Kosten der paritätischen Kommission je zur Hälfte.

Artikel 11: Inkraftsetzung

Der Rahmenvertrag tritt auf den 1. Mai 1998 in Kraft. Beide Parteien bezeichnen ihre Mitglieder der paritätischen Kommission bis zum 30. September 1998.

Bern, den 24. 4. 1998

Solothurn, den 4. 5. 98

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und -pfleger

Präsidentin: Leiter der Geschäftsstelle:

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer

Präsident: Direktor:

M. Müller-Angst U. Weyermann

U. Müller

M.-A. Giger